

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 282), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.12.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 207) und gem. § 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Uelzen vom 16.12.1985, hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.1985 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 16.12.1985 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die in den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Uelzen aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Grundstück im Sinne der Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind öffentliche Grünanlagen, Spielplätze und Bolzplätze. Als Anlagen in diesem Sinne gelten nicht Friedhöfe, Sportanlagen und Dauerkleingartenanlagen.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der zu reinigenden Fahrbahn in das nach § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt zu führende Verzeichnis und

dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.

- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Einstellung der Straßenreinigung folgt. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebühreänderung vom ersten Tage des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Gebührenmaßstäbe

- (1) Bemessungsmaßstab für die Erhebung der Gebühren ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (2) Frontlänge gem. Abs. 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an die von der Stadt öffentlich zu reinigenden Straßen grenzt. Die Frontlänge der Grundstücke wird in der Weise errechnet, dass Bruchteile bis zu 50 cm ausschließlich auf volle Meter und von mehr als 50 cm auf halbe Meter abgerundet werden.
- (3) Bei angrenzenden Grundstücken mit einer Frontlänge unter 5 m werden die Mindestgebühren nach § 7 erhoben.
- (4) Wird eine Straße umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungs-klasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 5

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), werden die Mindestgebühren nach § 7 erhoben. Maßgebend ist dabei die Reinigungs-klasse der das Grundstück erschließenden Straße.

§ 6

Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Straßenreinigung beträgt monatlich je Meter der Frontlänge bei

Reinigungs-klasse 1 = 1 x pro Woche = 0,24 EURO/m

Reinigungs-klasse 2 = 2 x pro Woche = 0,42 EURO/m

Reinigungs-klasse 3 = 3 x pro Woche = 0,50 EURO/m

Reinigungs-klasse 5 = 2 x in einem Monat = 0,12 EURO/m

§ 7

Mindestgebühren

Die nach § 4 Abs. 3 und § 5 zu erhebenden Mindestgebühren werden monatlich in folgender Höhe veranlagt:

Mindestgebühr = Gebührensatz der jeweils maßgeblichen Reinigungsklasse gem. § 6 x 5 m (Mindestlänge).

§ 8 Gebührenminderung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar länger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muß, kann die Gebühr auf Antrag gemindert werden. Die Minderung ist auf volle Monate abgerundet festzustellen. Der Antrag ist spätestens vier Monate nach Wiederaufnahme der Straßenreinigung zu stellen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Wird das zu veranlagende Grundstück land- oder forstwirtschaftlich genutzt, so ist die nach § 4 zu ermittelnde Gebühr um 50 v. H. zu mindern. Dies gilt nicht für Betriebsstätten land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder bebaute Grundstücksteile. Die Gebührenminderung darf nicht zu einer Belastung der übrigen Gebührenpflichtigen der öffentlichen Einrichtung führen und ist in der Gebührenbedarfsberechnung auszuweisen.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 10 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes (§ 6) und der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden Gebührenmaßstäbe (§ 4) in voller Höhe.

§ 11 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühren werden mit anderen Grundbesitzabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre

Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht, so ist eine nachzuentrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. (3) Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Straßenreinigungsgebühren wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Straßenreinigungsgebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1986 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung der Stadt Uelzen für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Reinigung öffentlicher Straßen vom 07. 07. 1980, geändert durch Satzung vom 30. 06. 1981, außer Kraft.

Uelzen, den 16. Dezember 1985
Stadt U E L Z E N
Froin (L.S.) Dr. Hachmann
Bürgermeister Stadtdirektor

Historie:

Ursprungs-Satzung vom 16.12.1985; ABl. LK UE S. 111

1. Änd.Satzung vom 23.06.1986; ABl. LK UE S. 64
2. Änd.Satzung vom 12.12.1988; ABl. LK UE S. 101
3. Änd.Satzung vom 14.03.1991; ABl. LK UE S. 23
4. Änd.Satzung vom 25.10.1993; ABl. LK UE S. 126
5. Änd.Satzung vom 12.12.1994; ABl. LK UE S. 105
6. Änd.Satzung vom 16.12.1996; ABl. LK UE S. 221
7. Änd.Satzung vom 14.12.1998; ABl. LK UE S. 120
8. Änd.Satzung vom 29.11.1999; ABl. LK UE S. 89
9. Änd.Satzung vom 18.06.2001; ABl. LK UE S. 63
10. Änd.Satzung vom 13.12.2004, ABl. LK UE S. 106
11. Änd.Satzung vom 12.12.2005, ABl. LK UE S. 151
12. Änd.Satzung vom 15.10.2007, ABl. LK UE S. 113
13. Änd.Satzung vom 14.12.2009, ABl. LK UE S. 131
14. Änd.Satzung vom 13.12.2010, ABl. LK UE S. 74
15. Änd.Satzung vom 19.12.2011, ABl. LK UE S. 211
16. Änd.Satzung vom 12.12.2016, ABl. LK UE S. 162